



An die

- Bezirksregierungen und
- Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten der Kommunen

nachrichtlich

- Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe
- Landesverband Lippe
- Regionalverband Ruhr
- Städteregionsrat Aachen
- Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Kommunalpolitische Vereinigungen

2. Juni 2020

Kommunalverfassungsrechtliche Fragestellungen:

Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im Zeitraum der Ausbreitung von COVID-19

Aktualisierung des Erlasses vom 24. April 2020

Begleitend zur „Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zu den nachfolgend häufig gestellten Anfragen Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im Hinblick auf die Durchführung von Sitzungen gewählter Organe.

- 1. Sitzungen kommunaler Gremien dienen der Ausübung und dem Erhalt der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung**
- 2. Delegation der Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite**

a) Dauer und Aufhebung der Delegation



b) Entscheidungen im Wege der Delegation

c) Ausschusstätigkeit während der Delegation

3. **Beschlussfassungen der Regionalen Planungsträger sowie von Verbandsversammlungen der Zweckverbände während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite**
4. **Weitere Handlungsoptionen zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung betreffend die Sitzungsorganisation bzw. Beschlussfassungen**
5. **Öffentlichkeitsgrundsatz gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW**
6. **Handlungsoptionen für Fraktionssitzungen**
7. **Hinweise zur Durchführung von Bürgerbegehren**
8. **Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?**

Einleitend:

Die untenstehenden Ausführungen betreffen die Durchführung von Sitzungen der Räte und Kreistage. Soweit sich aus ihnen und den einschlägigen Gesetzen nichts Abweichendes ergibt, gelten sie auch für die Landschaftsversammlungen, die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und den Städteregionstag der Städteregion Aachen. Für die Verbandsversammlung der Zweckverbände und vergleichbare Gremien können sie entsprechend herangezogen werden.

Kenntlichmachung von Änderungen:

Änderungen, die sich aus der letzten Aktualisierung des Erlasses vom 24. April 2020 ergeben, sind nachfolgend farblich unterlegt.



1. Sitzungen kommunaler Gremien dienen der Ausübung und dem Erhalt der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung

¹Die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen **Sitzungen kommunaler Gremien** (insbesondere Räte, Kreistage und ihrer Ausschüsse und Fraktionen) dienen der Ausübung und dem Erhalt der von Art. 28 Absatz 2 GG, Art. 78 Abs. 1 LV garantierten und auch weiterhin zu gewährleisten kommunalen Selbstverwaltung.

²Sie **fallen** als solche **nicht unter die** nach den aktuell geltenden, auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ergangenen Verordnungen (insbesondere Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) und Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und – sofern noch vorhanden – den darauf aufbauenden Allgemeinverfügungen der Kommunen untersagt oder zu untersagenden Veranstaltungen oder Versammlungen.

³Damit ist für die Räte, Kreistage und ihre Ausschüsse auch der Öffentlichkeitsgrundsatz aus § 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW (§ 33 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW) grundsätzlich zu beachten (siehe dazu Nummer 5).

⁴Gemäß § 47 Absatz 1 Satz 3 GO NRW beruft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Rat (gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrO NRW die Landrätin bzw. der Landrat den Kreistag) nach den Erfordernissen der Geschäftslage ein, wobei er wenigstens alle zwei bzw. drei Monate zusammentreten soll.

⁵Bei unverändertem Fortbestehen bzw. Verschärfung der aktuellen Risikoeinschätzung bestehen keine Bedenken, wenn die von der Ordnungsvorschrift vorgegebenen Sitzungsabstände überschritten werden.

⁶Der Rahmen für die Absage von Sitzungen und Vertagung von Beratungspunkten muss aber der Erhalt der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretung insgesamt sein.

⁷Hinweis:

⁸Der bisherige Satz 4, der eine Empfehlung für eine Reduzierung von Sitzungen enthielt, wird mit diesem Erlass nicht mehr fortgeführt.



2. Delegation der Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite

¹Der Landtag hat mit der Beschlussfassung über das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (GV. NRW. S. 217b) am 14. April 2020 die Möglichkeit eröffnet, Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf die jeweilig zuständigen Ausschüsse zu delegieren.

²Das Gesetz wurde am 14. April 2020 im Gesetzblatt Nordrhein-Westfalen verkündet und trat am 15. April 2020 in Kraft.¹

³Durch das Gesetz wurden in § 60 Absatz 1 GO NRW („Dringliche Entscheidungen“) neue Sätze 2 und 3 eingefügt, der damit jetzt folgenden Wortlaut hat:

„(1) Der Hauptausschuß entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.“

⁴Gleichlautend erfolgten Änderungen in § 50 Absatz 3 Sätze 2 und 3 KrO NRW, § 11 Absatz 5 LVerbO und § 13 Absatz 5 RVRG.

⁵Zugleich hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 14. April 2020 eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite mit Inkrafttreten des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW für eine Dauer von zwei Monaten festgestellt; diese wurde ebenfalls am 14. April 2020 im Gesetzesblatt Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

¹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_d-tail_text?anw_nr=6&vd_id=18406&ver=8&val=18406&sg=0&menu=1&vd_back=N



⁶Somit ist der Anwendungsbereich des geänderten § 60 Absatz 1 GO NRW (bzw. der ebenso geänderten Rechtsgrundlagen; siehe Nummer 2 Satz 4) eröffnet.

⁷Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt. ⁸Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten (§ 40 Absatz 2 Satz 1 GO NRW; § 25 Absatz 1 KrO NRW). ⁹Durch § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen (§ 41 Absatz 1 GO NRW), falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.

¹⁰Durch die in § 60 Absatz 1 GO NRW vorgenommene Änderung, können die Mitglieder des Rates ihre – aus einer demokratischen Wahl hervorgegangenen - Rechte maximal für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite (in Kraft seit 14. April 2020; außer Kraft tretend am 14. Juni 2020) auf den Hauptausschuss übertragen, wenn sie mit zwei Drittel der Mitglieder des Rates dieser Delegation zustimmen. ¹¹Bei der Möglichkeit der Delegierung handelt es sich um eine an die Räte gerichtete Handlungsoption; eine Verpflichtung, eine Delegierung vorzunehmen oder eine Abfrage hierzu einzuleiten, besteht nicht.

¹²Sofern die Mitglieder des Rates diese Handlungsoption für die Dauer der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite in Erwägung ziehen, müssen diese aktiv der Delegation zustimmen. ¹³Dies kann in einer Präsenzsitzung des Rates erfolgen oder es kann gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW eine Stimmabgabe in Textform erfolgen.

¹⁴“In Textform“ bedeutet, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss.

¹⁵Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben (§ 126b BGB). ¹⁶Neben einem postalischen Brief sind auch Telefax oder Telegramm sowie E-Mail zulässig; bei Stimmabgabe per E-Mail muss die Urheberin oder der Urheber sicher authentifiziert werden können.

¹⁷Des Weiteren kann eine fehlende Antwort eines Mitgliedes des Rates nicht als stillschweigende Zustimmung ausgelegt werden. ¹⁸Das gilt selbst dann, wenn das Mitglied das in seinem Anschreiben an die Verwaltung so formulieren sollte.



a) Dauer und Aufhebung der Delegation

¹⁹Die so vorgenommene Delegation endet automatisch mit außer Kraft treten der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite am 14. Juni 2020.

²⁰Variante 1:

²¹Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststeht, ob der Landesgesetzgeber die epidemische Lage von landesweiter Tragweite über den 14. Juni 2020 hinaus per Landtagsbeschluss verlängern wird, zugleich aber noch Sitzungen bis zum Beginn der Sommerferien anstehen, wird das folgende Vorgehen empfohlen, falls der Rat oder der Kreistag von der Delegation Gebrauch gemacht haben sollte:

²²Wenn die jeweiligen Einladungen bis zum 14. Juni 2020 den Amtsträgerinnen und Amtsträgern zugehen, kann die jeweilige Sitzung auch nach einem möglichen Auslaufen der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite im Zuge der erteilten Delegation stattfinden. ²³Das Vorstehende gilt bis zum Beginn der Sommerferien 2020.

²⁴Danach können Sitzungen nicht mehr im Wege der Delegation stattfinden, da die gesetzliche Grundlage für den Fall (das Bestehen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite) nicht mehr besteht.

²⁵Variante 2:

²⁶Sollte der Landesgesetzgeber sich dazu entscheiden, die epidemische Lage von landesweiter Tragweite über den 14. Juni 2020 hinaus zu verlängern, wird es hierzu einer Sondersitzung des Landtages bedürfen. ²⁷Bei einer Verlängerung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite wird das folgende Vorgehen empfohlen:

a) ²⁸In einigen Städten und Gemeinden wurden für den Fall einer Verlängerung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite bereits im Zuge der erteilten Delegation ein Vorratsbeschluss derart gefasst, dass die Delegation sich dann automatisch auf den vom Landesgesetzgeber neu definierten Zeitraum erstreckt.

²⁹Dem Rat ist es möglich, die Delegation vorzeitig aufzuheben und seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Entscheidungskompetenzen wiederherzustellen. ³⁰Dies folgt aus Nummer 2 Satz 8. ³¹Hierzu kann er die Beendigung der Delegation in derselben Form wie die Delegation selbst beschließen.



- b) ³²Sollte ein Vorratsbeschluss nach Buchstabe a) nicht vorliegen, bedarf es für den Fall der Verlängerung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite erneut einer aktiven Delegation durch die jeweiligen Mitglieder des Rates oder des Kreistages, sofern diese ihre gesetzlichen und satzungsmäßigen Entscheidungskompetenzen delegierten möchten. ³³Bei der Möglichkeit der Delegation handelt es sich um eine an die Räte gerichtete Handlungsoption: eine Verpflichtung, eine Delegation vorzunehmen oder eine Abfrage hierzu einzuleiten, besteht nicht.

b) Entscheidungen im Wege der Delegation

³⁴Im Zuge der durch den Landtag vorgenommenen Änderung des § 60 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (sowie vergleichbarer Rechtsgrundlagen in den weiter oben genannten Gesetzen) sind im Nachgang Anfragen gestellt worden, ob und inwieweit die durch den Hauptausschuss getroffenen Entscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 GO NRW dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen seien.

³⁵§ 60 Absatz 1 Satz 5 GO NRW beginnt mit den Worten „Diese Entscheidungen [...]“. ³⁶§ 60 Absatz 1 Satz 5 GO NRW bezieht sich dadurch unmittelbar auf § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW, in dem es – im Falle einer nicht rechtzeitig möglichen Einberufung des Hauptausschusses und einer Nichtaufschiebbarkeit einer Entscheidung, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können – gestattet wird, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied im Wege der „Dringlichkeitsentscheidung“ entscheidet. ³⁷In diesem Fall („Diese Entscheidung [...]“) ist die so getroffene Entscheidung, die ohne Beratung des sächlichen Gegenstandes stattgefunden hat, dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

³⁸zur Auslegung der Genehmigung durch den Rat (§ 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO NRW a.F.):

„³⁹Findet entgegen der Anordnung der Gemeindeordnung keine Vorlage an den Rat statt, bleiben die Dringlichkeitsbeschlüsse aus Gründen der Rechtssicherheit trotzdem wirksam (vgl. Kirchhoff/Plückhahn/Faber, in: PdK NRW, Held/Winkel/Wansleben, § 60 GO). ⁴⁰Dies folgt daraus, dass die Gemeindeordnung keine auflösende Bedingung für den Fall vorgesehen hat, wenn die Entscheidung dem Rat nicht vorgelegt wird.“



⁴¹Hiervon unberührt ist die Gesetzesänderung, die am 14. April 2020 durch den Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossen wurde, denn: ⁴²Der Gesetzgeber hat im Zuge der Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite eine Konstellation angenommen, die in dieser Form beim Entstehen der Gemeindeordnung und der Ursprungsform des § 60 (sowie weiterer vergleichbarer Rechtsvorschriften) gänzlich unbekannt war.

⁴³Der Willen des Gesetzgebers war es, durch die vorgenommene Änderung die vollumfängliche Handlungsfähigkeit einer Kommune auch in absoluten Krisenzeiten sicherzustellen. ⁴⁴Zu diesem Zweck hat er mit § 60 Absatz 1 Sätze 2 und 3 GO NRW die Voraussetzung dafür schaffen wollen, dass der Hauptausschuss – bei Vorliegen der weiter benannten Voraussetzungen: aktive Delegation mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Rates – Entscheidungen nach einer Beratung trifft, die keiner weiteren Genehmigung oder sonstigen Anerkennung durch den Rat bedürfen.

⁴⁵Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine rechtzeitige Einberufung des Rates nicht möglich ist. ⁴⁶Zu den „Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen“, gehören auch Satzungen (OVG NRW, Urteil vom 23. April 1996 – 10 A 620/91). ⁴⁷Mit Bezug auf die für die Abwägungsentscheidungen im Sinne des Baugesetzbuches geltenden Anforderungen wird damit festgestellt, dass die durch die Bürgerinnen und Bürger vorgebrachten Einwendungen dokumentiert, fachlich beurteilt und ausreichend gewürdigt werden müssen, was gleichermaßen – bei Vorlage einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite - auch der Hauptausschuss in Folge der Delegation erfüllen kann. ⁴⁸Damit sind im Ergebnis an die in Folge einer Delegation vorzunehmenden Abwägungsentscheidungen im Sinne des § 1 Absatz 7 BauGB keine inhaltlich niedrigeren Anforderungen zu stellen, als im üblichen Beschlussverfahren durch den Rat.

⁴⁹Wenn der Gesetzgeber es beabsichtigt hätte, dass die im Wege der Delegation getroffenen Entscheidungen durch den Hauptausschuss einem Genehmigungsvorbehalt durch den Rat unterstellt wäre, hätte der Gesetzgeber nicht die Formulierung „Diese Entscheidungen [...] gewählt. ⁵⁰Des Weiteren ergibt sich aus § 60 Absatz 1 Satz 6 GO NRW („Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.“) dass sich § 60 Absatz 1 Satz 5 GO NRW auf die im Wege der Dringlichkeit getroffene Entscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW bezieht.



⁵⁰Mithin:

- ⁵¹Entscheidungen, die im Wege einer Delegation getroffen worden sind, unterliegen keiner Genehmigungsbedürftigkeit durch den Rat in seiner nächsten regulären Sitzung.
- ⁵²Entscheidungen, die im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung – und damit ohne weitere Beratung und Befassung des dafür vorgesehenen Gremiums – stattgefunden haben, unterliegen unverändert der Genehmigungsbedürftigkeit des Rates in seiner nächsten regulären Sitzung; auf die Sätze 39 und 40 wird verwiesen.

⁵³Aus dem Sinn und Zweck der Delegation ergibt sich, dass der jeweilige Eilausschuss Entscheidungen anstelle des Rates trifft. ⁵⁴Insofern ist er auch für den Fall der Delegation befugt, Entscheidungen über den Erlass der Haushaltssatzung oder einer etwaigen Nachtragssatzung zu fassen.

c) Ausschusstätigkeit während der Delegation

⁵⁵Von der Delegierung der Entscheidungsbefugnisse des Rates bleiben die gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten der Ausschüsse grundsätzlich unberührt, sodass sie weiterhin vorberatend und entscheidend tätig werden.

⁵⁶Der Hauptausschuss kann im Rahmen der Delegierung Entscheidungen, die Ausschüssen zur abschließenden Entscheidung übertragen sind, nur in dem Umfang an sich ziehen, wie es dem Rat rechtlich möglich wäre.

3. Beschlussfassungen Regionaler Planungsträger sowie von Verbandsversammlungen der Zweckverbände während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

¹Mit dem in Nummer 2 Satz 1 beschlossenen Gesetz wurde zugleich das Landesplanungsgesetz geändert und ein § 9a „Beschlüsse im vereinfachten Verfahren“ eingefügt.

²Mit der Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite am 14. April 2020 gilt für die Dauer von zwei Monaten, dass eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung eines Regionalen Planungsträgers unterliegen,



im Umlaufverfahren getroffen werden dürfen, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder des Regionalrats mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.³Die Mitglieder des Regionalrats geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag durch Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab.⁴Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.⁵Dadurch ist gewährleistet, dass sich jedes Mitglied eines Regionalrates zu einem Beschlussvorschlag verhalten kann.⁶Die Ausführungen zu Nummer 2 Sätze 13 bis 17 gelten insoweit auch für die Beschlüsse im vereinfachten Verfahren nach § 9a Landesplanungsgesetz.

⁷Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.⁸Die für den Regionalrat getroffenen Regelungen gelten auch für die Kommissionen bzw. die Ausschüsse, sofern diese gebildet wurden sowie für den Ältestenrat.

⁹Auf die Möglichkeit der Verbandsversammlungen der **Zweckverbände**, unter denselben Voraussetzungen Beschlüsse im **Umlaufbeschlussverfahren** herbeizuführen, wird ebenfalls aufmerksam gemacht (§ 15b GkG NRW -neu-).

4. Weitere Handlungsoptionen zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung betreffend die Sitzungsorganisation bzw. Beschlussfassungen

¹Nachfolgend werden Handlungsoptionen zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Erlasse dargestellt.²Dabei gibt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zugleich Hinweise, wo und ggf. wie von bestehenden Vorgaben durch die kommunale Ebene abgewichen werden kann.

³Angesichts der für alle Verantwortungsträgerinnen und -träger gleich geltenden besonderen Herausforderungen in dieser Zeit, gehe ich davon aus, dass vor Ort zur Beibehaltung der kommunalen Selbstverwaltung verbindliche und zielorientierte Lösungen gefunden werden.

a) Übertragung von Entscheidungen auf Hauptverwaltungsbeamte oder Ausschüsse

⁴Der Gebrauch der Befugnis, Entscheidungen nach § 41 Absatz 2 Satz 1 und 2 GO NRW auf Ausschüsse oder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister (nach § 26 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW auf den Kreis Ausschuss oder § 50 Absatz 4 KrO NRW auf die Landrätin bzw. den Landrat) zu übertragen, ist zu prüfen.



⁵Vorbehaltlich bestehender Zuständigkeitsregeln sind die Delegationen grundsätzlich im Beschlusswege möglich. ⁶Dabei kann sich ggf. eine befristete Übertragung anbieten.

b) Herbeiführen von Dringlichkeitsbeschlüssen und -entscheidungen

⁷In Ergänzung der neu geschaffenen Möglichkeit - der Delegation der Entscheidungskompetenzen für die Dauer der epidemischen Lage (siehe Nummer 2) auf den zur Eilentscheidung berufenen Ausschuss - bleibt die Möglichkeit unberührt, im Einzelfall in Angelegenheiten besonderer Dringlichkeit nach § 60 Absatz 1 GO NRW (§ 50 Absatz 3 KrO NRW) Dringlichkeitsbeschlüsse bzw. Dringlichkeitsentscheidungen herbeizuführen, wenn der Rat (der Kreistag) bzw. der Hauptausschuss (der Kreisausschuss) nicht rechtzeitig einberufen werden kann.

⁸Aufgrund der Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips sind sogenannte „Umlaufbeschlüsse“ – anders als für die Verbandsversammlungen der Zweckverbände oder für die Regionalen Planungsträger – für den Rat und seine Ausschüsse, wie sie hingegen häufig aus juristischen Personen des privaten Rechts bekannt sind, keine Option: Rats- oder Ausschussentscheidungen im Wege von Umlaufbeschlüssen sind unwirksam.

c) Handlungsoptionen für Präsenz-Sitzungen

⁹Derzeit werden oftmals vor Ort – angesichts der aktuellen Situation – pragmatische und zwischen den Fraktionen, Gruppen und Einzelmandatsträgerinnen bzw. Einzelmandatsträgern sowie Verwaltungen einvernehmliche Absprachen im Zusammenhang mit Präsenz-Sitzungen wie beispielsweise

1. Durchführung von Präsenz-Sitzungen und Abstimmungen im Prinzip einer „Soll-Stärken-Vereinbarung“ (Vereinbarung über die Teilnahme einer bestimmten Anzahl von Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern je Fraktion/Gruppe), die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes sicherstellt oder
2. sogenannte „Pairing-Vereinbarungen“ (Vereinbarungen über das Fernbleiben einer bestimmten Anzahl von Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern bei Ausfällen bei anderen Fraktionen/Gruppen), die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes auch bei Ausfällen sicherstellt,



3. den Umgang mit einer ggf. eintretenden Beschlussunfähigkeit des Rats (des Kreistags) unter Berücksichtigung der Fiktion der Beschlussfähigkeit nach § 49 Absatz 1 Satz 2 GO NRW (§ 34 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW) und
4. über den Verzicht auf nicht zwingend gebotene Anträge zur Einberufung der Vertretungen (§ 47 Absatz 1 Satz 4 GO NRW, § 32 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW).

getroffen. ¹⁰Diese vier obenstehenden Handlungsoptionen halten wir aufgrund der bestehenden Herausforderungen aufgrund der weiteren Ausbreitung von COVID-19 für unbedenklich.

¹¹Ratsmitglieder mit Krankheitssymptomen oder solche, die Rückkehrende aus Risikogebieten sind, haben den Sitzungen fernzubleiben.

¹²Für die Durchführung von Präsenz-Sitzungen sind die Ausführungen unter Nummer 5 zu Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu beachten.

5. Öffentlichkeitsgrundsatz gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW

¹Soweit Präsenz-Sitzungen durchgeführt werden und die Beratung nicht unter Öffentlichkeitsausschluss erfolgt, ist die Öffentlichkeit im Sinne einer Saalöffentlichkeit herzustellen.

²Dabei geht das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen davon aus, dass sich der Besucherandrang bei den öffentlichen Sitzungen der Gremien in der nächsten Zeit generell sehr in Grenzen halten wird.

³Sowohl in Bezug auf die Besucherinnen und Besucher als auch in Bezug auf die Ratsmitglieder (oder vergleichbare Mitglieder) selbst sind Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu treffen.

⁴Neben den einzuhaltenden allgemeinen Präventionsmaßnahmen (zum Beispiel: gute Durchlüftung, Desinfektionsmöglichkeiten) sind gemäß CoronaSchVO geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen (auch in Warteschlangen) zu treffen. ⁵Darüber hinaus können zum Beispiel folgende Maßnahmen ergriffen werden:



- Kapazitätsbeschränkungen für und Registrierung von Besucherinnen und Besuchern,
- Nutzung größerer oder anderer Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten.
- Begrenzung von Sitzungs- und Redezeiten.

⁶§ 48 Absatz 2 Satz 2 oder 3 GO NRW (§ 33 Absatz 2 Satz 2 oder 3 KrO NRW) gilt davon unbenommen.

6. Handlungsoptionen für Fraktionssitzungen

¹Anders als für die im Grundsatz weiterhin öffentlich durchzuführenden Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse besteht für die Durchführung von Sitzungen der Fraktionen in den Vertretungen die Möglichkeit, andere Sitzungsformen zu wählen. ²So können Fraktionssitzungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zur Vorbereitung der Gremienarbeit zum Beispiel als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen, durchgeführt werden.

³Soweit sich eine Kommune im Rahmen ihrer Selbstorganisation entschieden hat, auch Online-Fraktionssitzungen zuzulassen, und sich im Rahmen der ihr durch die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse eingeräumten Möglichkeit dazu entschieden hat, Sitzungsgeld zu gewähren, kann Sitzungsgeld auch für Online-Fraktionssitzungen ausgezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

⁴Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. ⁵Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

⁶Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür auch kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.



7. Hinweise zur Durchführung von Bürgerbegehren

¹Es wird geraten, auch bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden die jeweils aktuell geltenden Verordnungen und Erlasse sowie Empfehlungen zum Infektionsschutz zu beachten.

²Um persönliche Kontakte und Ansteckungsrisiken insbesondere bei Unterschriftensammlungen zu vermeiden, haben die Verantwortlichen zum Beispiel die Möglichkeit, Unterschriftslisten zur Ausfüllung auszulegen, zu verteilen, zu versenden oder zum Abruf bereit zu stellen und diese zurücksenden oder einsammeln zu lassen. ³Auch können Argumente für das Bürgerbegehren auf schriftlichem oder digitalem Wege mitgeteilt oder ausgetauscht werden (zum Beispiel durch Flyer oder auf Websites).

⁴Auf die Möglichkeit, die Stimmabgabe bei Bürgerentscheiden gemäß § 5 BürgerentscheidDVO² per Brief vorzunehmen, wird hingewiesen.

⁵Werden unter den aktuellen Rahmenbedingungen Bürgerbegehren angestrebt oder durchgeführt, müssen sie im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden.

⁶Insbesondere müssen weiterhin die erforderlichen Unterschriften beigebracht und die geltenden Fristen beachtet werden.

- ⁷Hinweis: Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 30. April 2020 einen Beschluss über die Drs.-Nr. 17/9123 „Kommunale Direktbeteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger auch während der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite sichern!“ gefasst. ⁸Der Landtag hat die Landesregierung beauftragt, die Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) dahingehend zu ändern, dass Initiatorinnen bzw. Initiatoren von Bürgerbegehren nach § 26 Absatz 3 Sätze 1 und 2 GO NRW bzw. § 23 Absatz 3 Sätze 1 und 2 KrO NRW einen Antrag auf Fristverlängerung bei Vorliegen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite [...] unter Darlegung der Unmöglichkeit im Einzelfall stellen können und die Räte und Kreistage im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung über eine Fristverlängerung für sogenannte kassatorische Bürgerbegehren selbständig entscheiden können sollen.

2

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2021&bes_id=5705&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=B%FCrgerentscheidDVO#det0



⁹Eine Änderung der BürgerentscheidDVO befindet sich derzeit zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses unter Einbezug der in der Drs.-Nr. 17/9123 genannten Fristen in Vorbereitung. ¹⁰Bis zur Änderung der genannten Durchführungsverordnung gelten die geltenden Fristen, auch die gesetzlichen Ausschlussfristen für kassatorische Bürgerbegehren, fort.

8. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?

¹Wenn Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen adressieren möchten, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter: corona-und-kommunale-Verfahren@mhkgb.nrw.de

gez.

Dr. Jan Heinisch
Staatssekretär

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen